

Satzung

über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen vom 18. Dezember 2003 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 13. Januar 2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705 ff), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - die Förderung der Abfallvermeidung
 - die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung)
 - die Gewinnung von Energien aus Abfällen (energetische Verwertung)
 - die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, des Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 - Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine Öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2a - Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten ¹⁾

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Abfälle sind alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (3) Als angefallen zum Getrenthalten i.S.v. § 6 Abs. 4 gelten Abfälle, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erstmals erfüllt sind.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) oder im Rahmen der Abfuhr von Abfällen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (§ 16 a) bereitgestellt worden sind.

¹⁾ § 2a Abs. 4 und 10 geändert durch den II. Nachtrag vom 23. März 2006

§ 2a Abs. 10 neu eingefügt durch den III. Nachtrag vom 27. Dezember 2006. Aus dem bisherigen Abs. 10 wird dadurch Abs. 11

60.HEB.01 Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen

- (5) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Anlagen verbracht worden sind.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.
- (8) Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare, organische Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen an Gartenabfällen).

Keine kompostierbaren Abfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse, wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Speisereste.
- (9) Behälter für Abfälle zur Beseitigung werden im Rahmen dieser Satzung als „Restabfallbehälter“ bezeichnet.
- (10) Behälter zur Sammlung von Altpapier und -pappe werden im Rahmen dieser Satzung als Altpapierbehälter bezeichnet.
- (11) Die Überlassung von Abfällen, die in Abfallbehältnisse einzubringen sind, wird mit der Einbringung in die zur Verfügung stehenden Abfallbehältnisse bewirkt. Sperrmüll und Abfälle nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz gelten mit der Verladung auf das jeweilige Entsorgungsfahrzeug als überlassen. Abfälle, die bei Anlagen zur Abfallentsorgung gemäß Satzung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht und durch einen Beauftragten angenommen werden.

§ 3 - Abfallberatung

- (1) Die Stadt, die HEB GmbH als Beauftragter Dritter und die Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Hagen beraten durch geeignete Fachkräfte umfassend über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, der Wiederverwendung von Gegenständen und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher und abfallarmer Produktionsverfahren sowie umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilen Auskünfte zu geeigneten Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen.

§ 4 - Abfallvermeidung

- (1) Jeder ist gehalten, die Menge der zu entsorgenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels dürfen in öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen, die im Eigentum der Stadt stehen, Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Für Veranstaltungen, bei denen durch Verwendung von Mehrwegverpackungen oder -behältnissen Gefahren für Menschen entstehen können, kann die Stadt Hagen auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn die Gefahren nicht auf andere Weise vermieden werden können.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass die gewerbliche Abgabe von Einwegzeugnissen an den Endverbraucher unterbleibt oder eingeschränkt wird, wenn
 - die Verwendung von Mehrwegzeugnissen für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist und
 - eine erhebliche Verunreinigung von Straßen oder Grünflächen zu erwarten ist.

§ 5 - Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - die in anliegender Liste nicht aufgeführten Abfälle, es sei denn, dass sie in privaten Haushaltungen in kleinen Mengen anfallen und bei den städtischen Sammelstellen angenommen werden,
 - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16,17 oder 18 KrW/AbfG übertragen worden sind.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt entsorgt werden und nicht in zugelassenen Behältern und Säcken gesammelt werden können, insbesondere Erdaushub, Bauschutt, und Steine.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 6 - Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss - und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks und jeder Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück oder seine Anfallstelle an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht) und die bei ihm anfallenden Abfälle der Einrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (2) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
Im Rahmen dieses Anschlusszwanges ist jeder Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus Haushaltungen verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und wegen überwiegender öffentlicher Interessen auch für die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Benutzungszwang).
Der Benutzungszwang besteht nicht, soweit Abfälle nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Der Besitzer von Abfällen, die nach § 5 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu den in § 18 genannten, hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu befördern oder befördern zu lassen.
- (4) Jeder Abfallbesitzer hat die bei ihm anfallenden und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die unterschiedlichen Abfallarten den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen gesondert zugeführt werden können. Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse einzubringen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

§ 7 - Befreiungen

- (1) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen (insbesondere kompostierbare Abfälle) selbst auf dem eigenen an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien,
 - a) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die

öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde,

- b) wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung in eigenen Anlagen zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegen stehen.

Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (3) Im übrigen besteht eine Überlassungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gegenüber der Stadt nicht, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern gemäß § 13 Abs. 2 KrW-/AbfG Pflichten zur Entsorgung übertragen worden sind.

§ 8 - Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung bzw. der Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

§ 9 - Abfallbehälter ²⁾

- (1) Für die Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung werden folgende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt:
1. Restabfallbehälter eines Rollbehältersystems mit einer Größe von 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 l
 2. Altpapierbehälter eines Rollbehältersystems in einer Größe von 120, 240 und 1100 l
 3. Restabfall- und Altpapierbehälter eines Vollunterflursystems in einer Größe von 3000, 4000 und 5000 l.

²⁾ § 9 neu gefasst durch den IV. Nachtrag vom 13. Januar 2011

60.HEB.01 Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen

4. Restabfall- und Altpapierbehälter eines Halbunterflursystems in einer Größe von 2700 l.
 5. Depotcontainer für Altpapier und -pappe
 6. Säcke für Restabfall (grau)
- Abfälle dürfen nur in diesen Abfallbehältern zum Einsammeln bereitgestellt werden.
- (2) Die Nutzung von Vollunterflur- oder Halbunterflurbehältern setzt die Errichtung eines geeigneten voll- oder halbunterflurigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der zuständigen Behörde und der HEB GmbH abzustimmen. Das Nähere wird zwischen der HEB GmbH und dem Grundstückseigentümer vereinbart.
 - (3) Restabfallbehälter sind für die Restabfälle bestimmt, die weder verwertet werden noch in den Altpapierbehältern gesammelt oder zu den Depotcontainern gebracht werden können. Restabfall- und Altpapierbehälter werden den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der HEB GmbH.
 - (4) Altpapierbehälter sind für nicht verunreinigtes Altpapier und nicht verunreinigte Altpappe bestimmt.
 - (5) Depotcontainer werden für die Sammlung von Altpapier und -pappe im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Plätzen aufgestellt. Die Standorte werden öffentlich bekanntgemacht.
 - (6) Restabfallsäcke können für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, verwendet werden. Sie können im Handel erworben werden und werden zusammen mit dem Restabfall abgefahren.
 - (7) Sofern die Nutzung der in Abs. 1 genannten Gefäße für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gem. § 11 Abs. 5 nicht zweckmäßig ist, kann die HEB GmbH als Beauftragter Dritter auf Antrag ein größeres Gefäß bereitstellen und gegen gesondertes Entgelt enteeren.

§ 10 - Benutzung der Abfallbehälter ³⁾

- (1) In die Abfallbehälter dürfen nur solche Abfälle eingefüllt werden, für die der Abfallbehälter nach § 9 bestimmt ist. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, insbesondere neben die Depotcontainer, gestellt werden. Spitze oder scharfkantige Gegenstände müssen in Restabfallbehälter so eingefüllt werden, dass das Abholpersonal sich nicht verletzen kann. Die Bereitstellung überfüllter oder fehlbefüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr. Maßgeblich sind die DIN EN 840-1 sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) In die an öffentlichen Straßen oder in Anlagen befindlichen Papierkörbe darf in Haushaltungen sowie in Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben oder bei freiberuflich Tätigen gesammelter Restabfall nicht eingefüllt werden.

³⁾ § 10 neu gefasst durch den IV. Nachtrag vom 13. Januar 2011

- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und vom Anschlusspflichtigen sauber zu halten. In die Gefäße dürfen Abfälle nicht eingestampft oder auf andere Weise mechanisch verdichtet werden. Es dürfen auch keine verdichteten Abfälle in die Gefäße eingefüllt werden.

Ferner ist es nicht gestattet, Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.

Brennende, glühende oder heiße Abfälle, sperrige Gegenstände, Bauschutt, Erdaushub, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

- (4) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Restabfall- und Altpapierbehälter des Rollbehältersystems dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Restabfall- und Altpapierbehälter des Vollunterflur- oder Halbunterflursystems dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge schließt.
- (6) Depotcontainer dürfen nur an Werktagen, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 15.00 Uhr, benutzt werden.
- (7) Restabfallsäcke dürfen nur bis zu einem Gewicht von 15 kg befüllt werden. Spitze oder scharfkantige Gegenstände dürfen nicht eingefüllt werden.

§ 11 - Anzahl und Größe der Restabfallbehälter ⁴⁾

- (1) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück im Rahmen des Anschlusszwanges erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Wohngrundstücken von einem Gefäßraum von 20 Litern pro Person und Woche ausgegangen.
- (2) Auf Antrag kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen genehmigen, das vorzuhaltende Gefäßvolumen pro Person und Woche auf bis zu 15 Liter zu reduzieren, wenn der Anschlusspflichtige sich schriftlich verpflichtet,
- a) das bei ihm anfallende Altglas ausnahmslos über die dafür bereit stehenden Depotcontainer und das Altpapier ausnahmslos über die Altpapier-Depotcontainer oder den bereit gestellten Altpapierbehälter zu entsorgen und
 - b) alle weiteren von der Stadt angebotenen oder mit der Stadt abgestimmten Verwertungsmöglichkeiten (z. B. karitative Altkleidersammlungen) zu nutzen und sonstige Wege der Abfallvermeidung und -verwertung auszuschöpfen.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen genehmigen, das vorzuhaltende Gefäßvolumen pro Person und Woche auf bis zu 10 Liter zu reduzieren, wenn der Anschlusspflichtige sich über Absatz 2 Buchstaben a) und b) hinaus schriftlich verpflichtet, alle auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden kompostierbaren Stoffe ausnahmslos zu kompostieren.

⁴⁾ § 11 Abs 2 geändert durch den III. Nachtrag vom 27. Dezember 2006

60.HEB.01 Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen

- (4) Eine Reduzierung des Behältervolumens auf Antrag ist frühestens nach Ablauf von 3 vollen Kalendermonaten nach An- bzw. Ummeldung des Gefäßes möglich.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Es ist mindestens ein Behälter zu nutzen.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

- a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen
je Platz 1 Einwohnergleichwert
- b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, o.ä.
je 3 Beschäftigte 1 Einwohnergleichwert
- c) Speisewirtschaften, Imbissstuben
je Beschäftigten 4 Einwohnergleichwerte
- d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Kioske
je Beschäftigten 2 Einwohnergleichwerte
- e) Beherbergungsbetriebe
je 4 Betten 1 Einwohnergleichwert
- f) Lebensmitteleinzel- und -großhandel
je Beschäftigten 2 Einwohnergleichwerte
- g) Sonstige Einzel- und Großhandel
je Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwerte
- h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe
je Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwerte
- i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke, u.a. Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Wochenendhäuser
je Grundstück 2 Einwohnergleichwerte

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (6) Beschäftigte im Sinne des Abs. 5 sind alle im Betrieb Tätigen, (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken mit Wohn- und Gewerbenutzung, wird das erforderliche Behältervolumen getrennt ermittelt.
- (8) Bei gewerblich gemischt genutzten Grundstücken (z.B. Verwaltung, Produktion, Kantine) wird das Mindestbehältervolumen entsprechend den zugehörigen Einwohnergleichwerten getrennt ermittelt.
- (9) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in den Fällen, in denen Abs. 5 keine konkreten Regelungen enthält, verfahren.
- (10) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Restabfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Restabfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der erforderlichen weiteren Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden. Die Gebühr erhöht sich entsprechend.

§ 12 - Abfallgemeinschaften

- (1) Mehrere benachbarte Anschlusspflichtige können sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Restabfallbehälter. Der Zusammenschluss bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen:
 - a) Eine schriftliche Erklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste, aus der sich die Absicht, eine Abfallgemeinschaft zu bilden, ergibt,
 - b) eine schriftliche Erklärung eines der Beteiligten, mit der er sich verpflichtet,
 - aa) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft zu sorgen und
 - bb) für die von der Abfallgemeinschaft gehaltenen Restabfallbehälter als alleiniger Gebührenschnldner nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen zu haften.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft nachträglich entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen gem. Buchst. b) nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft aufgelöst.

§ 13 - Bereitstellen von Abfallbehältern und gelben Leichtstoffsäcken ⁵⁾

- (1) Restabfall- und Altpapierbehälter sind außerhalb der Abfuhrzeiten auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen aufzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird. Bei Wohngrundstücken mit mehreren

⁵⁾ § 13 umbenannt und neu gefasst durch den III. Nachtrag vom 27. Dezember 2006, zuletzt geändert durch den IV. Nachtrag vom 13. Januar 2011

60.HEB.01 Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen

Wohnungen hat der Anschlusspflichtige dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (2) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Restabfall- und Altpapierbehälter in einer Größe bis 240 Liter sowie die Säcke für den Restabfall sind am Tage der Abfuhr bis 6.00 Uhr zur Entleerung am Straßenrand vor dem Grundstück bereitzustellen. Dies hat so zu geschehen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Die gefüllten Restabfall- und Altpapierbehälter eines Vollunterflur- und Halbunterflursystems werden von der mit der städtischen Abfallentsorgung Beauftragten am Standplatz geleert. Der Standplatz von Vollunterflur- und Halbunterflursystemen ist zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht verhindert wird. Im übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten. Wenn das für die Abfallentsorgung bestimmte Fahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, kann die Stadt den Aufstellungsort der Restabfall- und Altpapierbehälter bestimmen. Nach der Entleerung sind die Restabfall- und Altpapierbehälter unverzüglich wieder zum Grundstück zurückzubringen bzw. wieder von der Verladestelle zu entfernen.
- (3) Gelbe Leichtstoffsäcke sind außerhalb der Abfuhrzeiten auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen entweder im Gebäude oder in einem geschlossenen Behältnis aufzubewahren. Sie dürfen erst am Tage der Abfuhr, jedoch spätestens bis 6.00 Uhr, am Straßenrand vor dem Grundstück oder an der Stelle, an der üblicherweise die für das Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehälter geleert werden, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) Für die Altpapierentsorgung werden Altpapierbehälter auf Antrag der Grundstückseigentümer bei der HEB GmbH zur Verfügung gestellt.

§ 14 - Vollservice ⁶⁾

- (1) Die gefüllten Restabfallbehälter in einer Größe ab 770 l und die gefüllten Altpapierbehälter in einer Größe von 1100 l werden von den mit der städtischen Abfallentsorgung Beauftragten vom Standplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt, zur Entleerung an die Straße gebracht und nach der Entleerung wieder zurückgestellt.
Dies gilt auf Antrag auch für Restabfallbehälter von 60, 80, 120 und 240 l gegen besondere Gebühr und für Altpapierbehälter von 120 und 240 l gegen besondere Gebühr.
- (2) In den Fällen, in denen die Restabfall- und Altpapierbehälter von ihrem Standplatz abgeholt werden sollen, sind die Behälter nach Anhörung des Anschlusspflichtigen entsprechend den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Hagen vom Anschlusspflichtigen so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand abgeholt werden können. Der Transportweg soll möglichst kurz gehalten werden und darf 15 Meter nicht überschreiten. Bei einem Vollservice für Behälter ab einer Größe von 120 Litern dürfen auf dem Transportweg nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Treppenstufen, bei Behältern ab einer Größe von 770 l keine Treppenstufen und keine Strecken mit extremen Gefälle liegen.

⁶⁾ § 14 neu gefasst durch den IV. Nachtrag vom 13. Januar 2011

- (3) Die Standplätze für die Restabfall- und Altpapierbehälter, sowohl frei zugängliche als auch eingefriedete, sowie die Transportwege zwischen Standplatz und Ort der Entleerung sind vom Anschlusspflichtigen in verkehrssicherem Zustand zu halten; Schnee und Glätte sind zu beseitigen. Oberflächenwasser darf sich dort nicht sammeln. Bei Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

§ 15 - Häufigkeit und Zeit der Leerung der Restabfall- und Altpapierbehälter ⁷⁾

- (1) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Restabfallbehälter und der Altpapierbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der HEB GmbH als Beauftragtem Dritten bestimmt und von der Stadt rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Im Rahmen der Sammlung der Restabfälle werden Restabfallbehälter gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und ggf. bereitgestellte Abfallsäcke wöchentlich oder 14-täglich, werktags in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr entleert bzw. abgeholt. Die Altpapierbehälter werden einmal im Monat geleert. Altpapierbehälter der Größe 1100 l können auch in einem kürzeren, jedoch maximal wöchentlichen Leerungsrhythmus geleert werden. Nähere Festlegungen trifft die HEB GmbH als Beauftragter Dritter im Rahmen ihrer Tourenplanung. Dies erfolgt aufgrund betrieblicher, wirtschaftlicher und/oder logistischer Gründe. Änderungen werden durch die Stadt rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Darüber hinaus kann die HEB GmbH als Beauftragter Dritter einen anderen Leerungsrhythmus bestimmen. Die Betroffenen werden in diesem Fall entsprechend informiert.

Auf Anforderung werden Restabfallbehälter ab der Größe 240 l zusätzlich geleert (Sonderleerung) oder Restabfallbehälter der Größen 240, 770 und 1100 l zusätzlich zur Verfügung gestellt (Sondergestellung) und nach Vereinbarung entleert oder ausgewechselt.

- (4) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann in einem Revier, in dem wöchentlich geleert wird, eine 14-tägliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter der Größen 60 – 240 l, die 14-täglich geleert werden, werden durch besondere Deckel kenntlich gemacht.
- (5) Können die Behälter aus einem von der HEB GmbH als Beauftragtem Dritten nicht zu vertretenden Gründe nicht abgeholt werden, insbesondere infolge höherer Gewalt, Eis und Schnee, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie gegen Erhebung eines Nachleerungsentgeltes.

⁷⁾ § 15 umbenannt und zuletzt neu gefasst durch den IV. Nachtrag vom 13. Januar 2011

- (6) Können die Restabfall- und Altpapierbehälter aus einem vom Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert werden, so erfolgt die Leerung vor dem nächsten regelmäßigen Leerungstag nur gegen Entrichtung eines Sonderentgeltes. Gründe im Sinne von Satz 1 sind unter anderem die Überfüllung oder Fehlbefüllung der Abfallbehälter oder eine fehlende oder erschwerte Zutrittsmöglichkeit zum Grundstück bzw. zu den Abfallbehältern. Eine zusätzliche Entleerung im Sinne des Satzes 1 erfolgt bei den Altpapierbehältern ausschließlich im Falle einer Fehlbefüllung.

§ 16 - Sammlung von sperrigen Abfällen ⁸⁾

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 4 und 5 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts nicht in den städtischen Abfallbehältern untergebracht werden können (Sperrgut), gesondert abfahren zu lassen.
Nicht zum Sperrgut gehören Bauschutt, wie z.B. Bauelemente, Waschbecken, Fliesen, Fenster oder Türen, Nachtspeicheröfen, Autoreifen, Auto- und Maschinenteile, Garten- und Parkabfälle, gewerbliche Abfälle, Hausmüll, Altglas, Altpapier, schadstoffhaltige Abfälle und Elektro- und Elektronikgeräte.
- (2) Die Sperrgutabfuhr ist bei der HEB GmbH - Hagener Entsorgungsbetrieb - unter Angabe der Art und Anzahl der Gegenstände zu bestellen.
- (3) Das Sperrgut ist am Abholtag vor dem Grundstück am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Verkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Auf besondere Bestellung und gegen gesondertes Entgelt wird das Sperrgut von den Bediensteten am Tage der Abholung aus dem Haus bzw. vom Grundstück geholt. Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Abholung zugegen sein.
- (4) Für Gegenstände, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht. Der Auftraggeber darf bei der Verladung des Sperrgutes nicht mithelfen.

§ 16a - Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten ⁹⁾

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten werden an den zwei Sammelstellen
- Sondermüllsammelstelle der HUI GmbH, Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft, Am Pfannenofen, Hagen
 - Annahmestelle der Werkhof gGmbH, Obernahrerstr. 10, Hagen unentgeltlich angenommen (Bringsystem).
- (2) Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten aus den Altgerätegruppen Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind Anlieferungsort und Anlieferungszeitpunkt mit der HEB GmbH abzustimmen.
- (3) Ergänzend zum Bringsystem wird über die HEB GmbH ein entgeltpflichtiges Holsystem für private Haushalte eingerichtet. Die Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr ist bei der HEB GmbH unter Angabe der Art und Anzahl der Geräte zu bestellen.

⁸⁾ § 16 Abs. 5 gestrichen durch den I. Nachtrag vom 15. Juli 2005

⁹⁾ § 16 umbenannt und Abs. 1 geändert durch den II. Nachtrag vom 23. März 2006

⁹⁾ § 16a eingefügt durch den II. Nachtrag vom 23. März 2006

- (4) Die Elektro- und Elektronikgeräte sind am Abholtag vor dem Grundstück am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Verkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Auf besondere Bestellung und gegen gesondertes Entgelt werden die Elektro- und Elektronikgeräte von den Bediensteten am Tage der Abholung aus dem Haus bzw. vom Grundstück geholt. Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Abholung zugegen sein.
- (5) Die Annahme von Altgeräten, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, kann abgelehnt werden.

§ 17 - Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen ¹⁰⁾

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle aus Hagener Haushalten, insbesondere Farb- und Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Spraydosen und Pflanzenschutzmittel werden am Schadstoffsammelmobil oder an der Sondermüllsammelstelle der HUI GmbH - Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft - angenommen.
- (2) Kleinmengen solcher Abfälle, die aus im Stadtgebiet Hagen liegenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammen, dürfen ausschließlich an der Sondermüllsammelstelle abgegeben werden. Als Kleinmenge gelten bis zu 50 kg je Anlieferung, jedoch nur bis zu 500 kg insgesamt im Jahr. Hierfür können Entgelte genommen werden.
- (3) Die Haltepunkte und -zeiten des Schadstoffsammelmobils werden rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (4) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den bekannt gegebenen Zeiten an der Sammelstelle bzw. dem Schadstoffsammelmobil direkt dem Sammelpersonal übergeben werden.

§ 18 - Abfallentsorgungsanlagen ¹¹⁾

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung stehen folgende Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung:
 - Müllverbrennungsanlage der HUI GmbH - Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft -, Am Pfannenofen, Hagen,
 - Sondermüllsammelstelle der HUI GmbH - Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft -, Am Pfannenofen, Hagen,
 - Aufbereitungsanlage für Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenmischabfall der Firma C.C. Reststoffaufbereitung GmbH & Co.KG, Gußstahlweg 33, Hagen,
 - Annahmestelle der Werkhof gGmbH, Obernahrmerstr. 10, Hagen,
 - Asphaltspplitzwerk Kemna-Bau, Weststraße 116 a, Hagen,
 - Städtische Grünkompostierungsanlage, Hohenlimburger Straße 7, Hagen,
 - Deponie Dortmund Nordost der Entsorgung Dortmund GmbH, Lüserbachstr. 180, Dortmund,
 - Deponie „Rote Halde“ der Fa. Lobbe/GDA, Stenglingser Weg 12, Iserlohn,
 - Deponie Enerke der Fa. H. Brühne Umwelttechnik GmbH & Co.KG, An der Kohlenbahn, Wetter.

¹⁰⁾ § 17 Abs. 1 geändert durch den II. Nachtrag vom 23. März 2006

¹¹⁾ § 18 Abs. 1 geändert durch den II. Nachtrag vom 23. März 2006
Anlage zu § 18 Abs. 2 geändert durch den I. Nachtrag vom 15. Juli 2005

60.HEB.01 Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen

- (2) Die Zuordnung der Abfälle zu den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlage zu entnehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zu Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung wird in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht.

§ 19 - Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit hierüber Bestimmungen in dieser Satzung nicht enthalten sind, nach der jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnung. In der Betriebs- und Benutzungsordnung können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art oder Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage dies erfordert.
- (2) Abfälle, die nach § 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind in Fahrzeugen oder Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der Abfallentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

§ 20 - Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer als Anschlusspflichtiger hat die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn ein bislang nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegendes Grundstück erstmals nach § 6 dem Anschluss- und Benutzungszwang unterfällt. Er hat bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen mitzuteilen. Bei gewerblich, freiberuflich oder kleingärtnerisch genutzten Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterfallen, ist die Anzahl der auf dem Grundstück Beschäftigten sowie die voraussichtliche Menge der anfallenden Abfälle mitzuteilen. Die Stadt ist über jede Änderung der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden oder beschäftigten Personen und der Menge der anfallenden Abfälle zu unterrichten.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Haftende einer Abfallgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel in der Abfallgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 - Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke für die im Rahmen der Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung erforderlichen Zwecke durch Beauftragte der Stadt zu dulden.

- (3) Die Anordnungen der von der Stadt Beauftragten sind zu befolgen. Die Anordnungen können mit Mitteln des Verwaltungszwanges auf Kosten des Anschlussberechtigten durchgesetzt werden.

§ 22 - Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die der Stadt obliegende Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen oder durch Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder des Entgeltes oder auf Schadenersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, hat die Stadt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für anderweitige Entsorgung der Abfälle zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Betriebsstörungen behoben werden.

§ 23 - Eigentumsübergang ¹²⁾

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 18 angenommen worden sind.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter eingegebenen Abfälle sind nicht gestattet.

§ 24 - Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Hagen oder privatrechtliche Entgelte nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Hagen erhoben. Bei Anlieferung an Entsorgungsanlagen beauftragter Dritter werden - sofern die Gebühren- und Entgeltordnungen der Stadt keine Regelungen treffen - Entgelte durch den jeweiligen Anlagenbetreiber erhoben.
- (2) Für den Wechsel der Behältergröße oder des Abfuhrhythmus sowie für die Ersatzstellung und Reparaturen können Entgelte erhoben werden.

§ 25 - Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten und die sonstigen an die Abfallentsorgung angeschlossenen Besitzer oder Erzeuger von Abfällen.

¹²⁾ § 23 Abs. 3 geändert durch den III. Nachtrag vom 27. Dezember 2007

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.

§ 26 - Ordnungswidrigkeiten ¹³⁾

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 5 LAbfG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 2 in öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen, die im Eigentum der Stadt stehen, Speisen oder Getränke in anderen als wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt, ohne hierfür im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) entgegen § 5 der Stadt von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossene Abfälle entweder zur Entsorgung oder zum Einsammeln und Transport überlässt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 und 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anschließt oder die bei ihm anfallenden Abfälle nicht der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung überlässt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält,
 - e) entgegen § 9 und § 10 Abs. 1 die für bestimmte Abfälle vorgesehenen Behältnisse nicht mit den vorgesehenen, sondern mit anderen Stoffen befüllt oder Abfälle neben die Abfallbehälter stellt,
 - f) entgegen § 10 Abs. 1 spitze oder scharfkantige Gegenstände nicht so in den Restabfallbehälter einfüllt, dass sich das Abholpersonal nicht verletzen kann,
 - g) entgegen § 10 Abs. 2 in die an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindlichen Papierkörbe Restmüll einfüllt, der in Haushaltungen, in Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben oder bei freiberuflich Tätigen gesammelt wurde,
 - h) entgegen § 10 Abs. 3 in die Abfallgefäße Abfälle einstampft oder auf andere Weise mechanisch verdichtet oder verdichtete Abfälle einfüllt, in den Gefäßen Abfälle verbrennt oder in die Gefäße brennende, glühende oder heiße Abfälle, sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder Abfälle einfüllt, die den Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können,
 - i) entgegen § 10 Abs. 5 Restabfall- oder Altpapierbehälter zur Abfuhr bereitstellt, dessen/deren Deckel sich nicht vollständig schließen lässt oder die Schüttschwinge sich nicht schließt,
 - j) entgegen § 10 Abs. 6 die Depotcontainer außerhalb der dafür zugelassenen Zeit befüllt,
 - k) entgegen § 10 Abs. 7 Restabfallsäcke mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen befüllt,
 - l) entgegen § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 2 seinen Abfallbehälter außerhalb des Abfuhrtages auf öffentlichen Verkehrsflächen abstellt,
 - m) entgegen § 13 Abs. 3 die gelben Leichtstoffsäcke außerhalb der Abfuhrzeiten nicht im Gebäude oder in einem geschlossenen Behältnis aufbewahrt oder die Säcke außerhalb der Abfuhrzeit auf die Straße stellt,
 - n) entgegen § 16 Abs. 3 Sperrmüll oder entgegen § 16a Abs. 4 Elektro- und Elektronikgeräte außerhalb des Abfuhrtages bereitstellt,
 - o) entgegen § 17 Abs. 4 schadstoffhaltige Abfälle außerhalb der bekannt gegebenen Zeiten an der Sammelstelle bzw. dem Schadstoffmobil abstellt,

¹³⁾ § 26 Abs. 1 Buchstabe e) geändert durch den I. Nachtrag vom 15. Juli 2005

§ 26 Abs. 1 Buchstabe m) geändert durch den II. Nachtrag vom 23. März 2006

§ 26 Abs. 1 Buchstaben h) + k) geändert durch den III. Nachtrag vom 27. Dezember 2006

§ 26 Abs. 1 Buchstabe f) neu eingefügt und Buchstabe i) neu gefasst durch den IV. Nachtrag vom 13. Januar 2011

- p) entgegen § 20 Abs. 1 das erstmalige Unterfallen eines Grundstücks unter den Anschluss- und Benutzungszwang der Stadt nicht unverzüglich mitteilt oder der Stadt keine, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - q) entgegen § 21 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder den Beauftragten der Stadt das Betreten der Grundstücke verwehrt,
 - r) entgegen § 23 Abs. 3 Abfälle durchsucht, wegnimmt oder vor Ort behandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 27 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 28. Juni 2000 einschließlich des I. Nachtrages vom 17. Dezember 2002 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 22. Dezember 2003, in Kraft getreten am 23. Dezember 2003

I. Nachtrag vom 15. Juli 2005, öffentlich bekannt gemacht am 23. Juli 2005, in Kraft getreten am 24. Juli 2005

II. Nachtrag vom 23. März 2006, öffentlich bekannt gemacht am 28. März 2006, in Kraft getreten am 29. März 2006

III. Nachtrag vom 27. Dezember 2006, öffentlich bekannt gemacht am 29. Dezember 2006, in Kraft getreten am 30. Dezember 2006

IV. Nachtrag vom 13. Januar 2011, öffentlich bekannt gemacht am 17. Januar 2011, in Kraft getreten am 01. Januar 2011

Anlage gem. § 18 Abs. 2 der Abfallsatzung

Abfall- schlüssel	Abfallart	Entsorgungsanlage	besonders Überwachungs- bedürftig
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
0101	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen		
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	C	
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
010304	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	B	X
010305	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	B/C	X
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen	B/C	
010307	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	B/C	X
010308	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen	B	
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt	B/C	
010399	Abfälle a.n.g.	B/C	
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
010407	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	B/C	X
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	B/C	
010409	Abfälle von Sand und Ton	B/C	
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	B/C	
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen die unter 010407 und 010411 fallen	C	

010413	Abfälle aus Steinmetz- und sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	B/C	
010499	Abfälle a.n.g.	B	
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	B/C	
010505	ölhaltige Bohrschlämme und –abfälle	B	X
010506	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
010507	barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	B	
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	B	
010599	Abfälle a.n.g.	B	
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A1/B2	
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	A	
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A1/B2	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A1/B2	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt.	B	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A	
020110	Metallabfälle	B	
020199	Abfälle a. n. g.	A1/B2	
0202	Abfälle aus der Zubereitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	A1/B2	
020203	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A1/B2	
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B	
020299	Abfälle a. n. g.	A1/B2	

0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennungsprozessen	A1/B2	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	A	
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A1/B2	
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B	
020399	Abfälle a. n. g.	A1/B2	
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
020401	Rübenerde	A	
020402	nicht spezifikationsgerechter Calcium-carbonatschlamm	B	
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B	
020499	Abfälle a. n. g.	B	
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
020501	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A1/B2	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B	
020599	Abfälle a. n. g.	B	
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
020601	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A1/B2	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	A	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B	
020699	Abfälle a. n. g.	B	
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	A1/C2	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A1/B2	
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A1/B2	

020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B	
020799	Abfälle a. n. g.	B	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
030101	Rinden und Korkabfälle	A	
030104	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	A1/B2	
030199	Abfälle a. n. g.	A1/B2	
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
030301	Rinden- und Holzabfälle	A	
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	B	
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	B	
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A1/B2	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A	
030309	Kalkschlammabfälle	B	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	B	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen	B	
030399	Abfälle a. n. g.	B	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
040102	geäschertes Leimleder	B	
040103	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A	X
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage	B	
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage	B	

040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitt, Schleifstaub, Falzspäne)	A1/B2	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A	
040199	Abfälle a. n. g.	B	
0402	Abfälle aus der Textilindustrie		
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A1/B2	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette und Wachse)	A1/B2	
040214	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	B	X
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen	A1/B2	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen	A	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A1/B2	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A1/B2	
040299	Abfälle a. n. g.	B	
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse		
0501	Abfälle aus der Erdölraffination		
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	B	
050115	gebraucht Filtertone	B	X
050199	Abfälle a. n. g.	B	
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		
050799	Abfälle a. n. g.	B	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
0602	Abfälle aus HZVA von Basen		
060201	Calciumhydroxid	C	X
0603	Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	B	X
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen	B/C	
060315	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	B	X
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen	B/C	
060399	Abfälle a. n. g.	B	
0604	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen		
060403	arsenhaltige Abfälle	B	X
060404	quecksilberhaltige Abfälle	B	X

060405	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	B	X
060499	Abfälle a. n. g.	B	
0605	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
060502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen	A1/B2	
0607	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie		
060701	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	C	X
060702	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	B	X
060703	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	B	X
060799	Abfälle a. n. g.	B	
0609	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemiekalien aus der Phosphorchemie		
060903	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
060904	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen	B	
060999	Abfälle a. n. g.	B	
0611	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern		
061101	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	B	
061199	Abfälle a. n. g.	B	
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.		
061302	gebrauchte Aktivkohle (außer 60702)	B	X
061303	Industrieruß	B	
061304	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	B/C	X
061399	Abfälle a. n. g.	B	
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	B/C	X
070109	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	X
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A1/B2	X

070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	B	
070199	Abfälle a. n. g.	B	
0702	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern		
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A1/B2	X
070209	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	X
070210	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A1/B2	X
070211	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen	B	
070213	Kunststoffabfälle	A1/B2	
070299	Abfälle a. n. g.	B	
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)		
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A1/B2	X
070309	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	X
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A1/B2	X
070311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen	B	
070399	Abfälle a. n. g.	B	
0704	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden		
070408	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	B	X
070409	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	X

070410	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	X
070411	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen	B	
070413	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
070499	Abfälle a. n. g.	B	
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
070508	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A1/B2	X
070509	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	X
070510	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A1/B2	X
070511	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen	B	
070513	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen	B	
070599	Abfälle a. n. g.	A1/B2	
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A1/B2	X
070609	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	X
070610	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A1/B2	X
070611	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen	B	
070699	Abfälle a. n. g.	A1/B2	
0707	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.		
070708	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	B	X
070709	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	X

070710	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B	X
070711	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen	B	
070799	Abfälle a. n. g.	B	
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B	X
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	A1/B2	
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	A1/B2	
080115	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	B	X
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen	B	
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B	X
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	A1/B2	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	A	
080199	Abfälle a. n. g.	B	
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	A1/B2/C2	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe anhalten	B/C	
080299	Abfälle a. n. g.	B	

0803	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben		
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	B	
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen	A1/B2	
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	A1/B2	
080317	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen	A1/B2	
080399	Abfälle a. n. g.	B	
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		
080409	Kleb- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
080410	Kleb- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	A1/B2	
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen	B	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	B	
080499	Abfälle a. n. g.	B	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A1/B2	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber oder keine Silberverbindungen enthalten	A1/B2	
090110	Einwegkameras ohne Batterien	A	
090199	Abfälle a. n. g.	B	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	B/C	
100102	Filterstäube aus Kohlenfeuerung	B/C	

100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feue- rung mit (unbehandeltem) Holz	B/C	
100104	Filterstäube und Kesselstaub aus Öl- feuerung	B/C	X
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	B/C	
100107	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	B	
100114	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbren- nung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbren- nung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fallen	B/C	
100116	Filterstäube aus der Abfallmitverbren- nung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbren- nung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen	B/C	
100118	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen	B	
100120	Schlämme aus der betriebseigenen Ab- wasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Ab- wasserbehandlung mit Ausnahme derje- nigen, die unter 100120 fallen	B	
100122	wässrige Schlämme aus der Kesselreini- gung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreini- gung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen	B/C	
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	B	
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorberei- tung von Brennstoffen für Kohlkraftwerke	B	
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B	
100199	Abfälle a. n. g.	B	
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindu- strie		
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	B/C	
100202	unverarbeitete Schlacke	B/C	
100207	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X

100208	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen	B/C	
100210	Walzzunder	B/C	
100211	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B	X
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen	B	
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	B/C	
100299	Abfälle a. n. g.	B	
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminium – Metallurgie		
100302	Anodenschrott	A1/B2/C2	
100305	Aluminiumoxidabfälle	B	
100319	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	B	X
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt	B	
100321	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenslaub), die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenslaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen	B	
100323	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
100324	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen	B	
100325	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen	B	
100327	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B	X
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen	B	
100399	Abfälle a. n. g.	B	
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		
100401	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	B	X
100404	Filterstaub	B	X
100405	andere Teilchen und Staub	B	X
100406	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung	B	X
100407	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	B	X
100409	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B	X

100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen	B	
100499	Abfälle a. n. g.	B	
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	B	
100503	Filterstaub	B	X
100504	andere Teilchen und Staub	B	
100505	feste Abfälle aus der Gasreinigung	B	X
100506	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	B	X
100508	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B	X
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen	B	
100599	Abfälle a. n. g.	B	
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
100603	Filterstaub	B	X
100604	andere Teilchen und Staub	B	
100607	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	B	X
100609	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B	X
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen	B	
100699	Abfälle a. n. g.	B	
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	B	
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	B	X
100707	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B	X
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen	B	
100799	Abfälle a. n. g.	B	
1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		
100804	Teilchen und Staub	B	
100809	andere Schlacken	B	
100812	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	B	X
100813	Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen	B	
100814	Anodenschrott	B	
100815	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	B	X

100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815	B	
100817	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen	B	
100819	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B	X
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen	B	
100899	Abfälle a. n. g.	B	
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
100903	Ofenschlacke	B/C	
100905	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen	B	X
100906	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	B/C	
100907	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	B	X
100908	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	B/C	
100909	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	B	X
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt	B	
100911	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen	B	
100913	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen	B	
100999	Abfälle a. n. g.	B	
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
101003	Ofenschlacke	B	
101005	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen	B	X
101006	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen	B/C	
101007	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	B	X
101008	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen	B/C	
101009	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	B	X

101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt	B	
101011	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen	B	
101013	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen	B	
101099	Abfälle a. n. g.	B/C	
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
101103	Glasfaserabfall	A1/B2/C2	
101105	Teilchen und Staub	B	
101109	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A1/B2	
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt	A1/B2	
101111	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektrostrahlröhren)	B	X
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt	B/C	
101113	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen	B/C	
101115	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen	B	
101117	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 101117 fallen	B	
101119	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
101120	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen	B	
101199	Abfälle a.n.g.	B	

1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen und Steinzeug		
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	A 1/B2/C2	
101203	Teilchen und Staub	B/C	
101206	verworfenen Formen	A1/B2	
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	B1/C2/D2	
101209	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen	B	
101211	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	B	X
101212	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen	B/C	
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B	
101299	Abfälle a.n.g.	B/C	
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	A	
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	B/C	
101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)	B/C	
101309	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	B/C	X
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen	B/C	
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	A1/B2/C2	
101312	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
101313	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen	B	
101314	Betonabfälle und Betonschlämme	B1/C2/D2	
101399	Abfälle a.n.g.	B/C	
1014	Abfälle aus Krematorien		
101401	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	B	X

11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)		
110108	Phosphatierschlämme	B	X
110109	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
110110	Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen	B/C	
110113	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen	B/C	
110116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A1/B2	
110198	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
110199	Abfälle a.n.g.	B	
1102	Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen – Hydrometallurgie		
110202	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	B	X
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	B	
110205	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen	B	
110207	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
110299	Abfälle a.n.g.	B/C	
1103	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen		
110302	andere Abfälle	B	
1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung		
110501	Hartzink	B	
110502	Zinkasche	B/C	
110503	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	B	X
110504	gebrauchte Flussmittel	B	
110599	Abfälle a.n.g.	B	

12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120101	Eisenfeil- und Drehspäne	B	
120102	Eisenstaub und -teile	B/C	
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	B	
120104	NE-Metallstaub- und -teilchen	B	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	A1/B2	
120112	gebrauchte Wachse und Fette	A1/B2	X
120113	Schweißabfälle	A1/B2	
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen	B	
120116	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	B/C	
120118	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon und Läppschlämme)	B	X
120120	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
120121	gebrauchte Hon- und Schleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	B/C	
120199	Abfälle a.n.g.	B	
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)		
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A	X
130503	Schlämme aus Einlaufschächten	B	X
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A1/B2	X
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)		
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	A1/B2	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	A1/B2	
150103	Verpackungen aus Holz	A1/B2	

150104	Verpackungen aus Metall	A1/B2	
150105	Verbundverpackungen	A1/B2	
150106	gemischte Verpackungen	A1/B2	
150107	Verpackungen aus Glas	B/C	
150109	Verpackungen aus Textilien	A1/B2	
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A1/B2	X
150111	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	B	X
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	A1/B2	X
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	A1/B2/C2	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)		
160103	Altreifen	A1/B2	
160107	Ölfilter	A	X
160111	asbesthaltige Bremsbelege	B	X
160112	Bremsbelege mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen	B	
160118	Nichteisenmetalle	B	
160119	Kunststoffe	A1/B2	
160120	Glas	B	
160121	gefährliche Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen	B	X
160122	Bauteile a.n.g.	B	
160199	Abfälle a.n.g.	B	
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
160212	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	B	X
160213	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160912 fallen	B	X
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	A1/B2	
160215	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	B	X

160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	A1/B2	
1603	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse		
160303	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	A1/B2	
160305	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	A1/B2	
1605	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		
160506	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A/B2	X
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	B	X
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	B	X
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen	B	
1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 12)		
160708	ölbaltige Abfälle	A	X
160799	Abfälle a.n.g.	B	
1608	Gebrauchte Katalysatoren		
160801	Gebrauchte Katalysatoren die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)	B	
160802	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	B	X
160803	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	B	
160804	Gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)	B	
160805	Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	B	X
160806	Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	B	X
160807	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffen verunreinigt sind	B	X

1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
161101	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen	A1/B2/C2	
161103	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
161104	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen	B/C	
161105	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	B/C	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
170101	Beton	E1/B2/C2/D2	
170102	Ziegel	E1/B2/C2/D2	
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	E1/B2/C2/D2	
170106	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	B/C	X
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	E1/B2/C2/D2	
1702	Holz, Glas, Kunststoff		
170201	Holz	A1/B2	
170202	Glas	A1/B2/C2	
170203	Kunststoff	A1/B2	
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A1/B2/C2	X
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische	B	X
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	F1/E1/B2	
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A1/B2	X

1704	Metalle (einschließlich Legierungen)		
170407	gemischte Metalle	B	
170409	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	B	X
170410	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	A1/B2	
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A(Kleinmengen) B/C	X
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	E1/A2/B2/C2/D2	
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A1/B2/C2	X
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	B/D	
170507	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	B/C	X
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	E1/B2/C2/D2	
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
170601	Dämmmaterial, das Asbest enthält	B	X
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A1/B2/C2	X
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	A1/B2/C2	
170605	asbesthaltige Baustoffe	B/C	X
1708	Baustoffe auf Gipsbasis		
170801	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	B/C	X
170802	Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	E1/B2/C2/D2	
1709	Sonstige Bau und Abbruchabfälle		
170901	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	B	X
170902	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Bodenbelege auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	B	X
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2/C2	X
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	E1/A1/B2	

18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)	A1/B2	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung und Windeln)	A1/B2	
180106	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A1/B2	X
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	A1/B2	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen	A1/B2	
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	A1/B2	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	A1/B2	
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A1/B2	X
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen	A1/B2	
180208	Medikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen	A1/B2	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	B	
190105	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	B	X
190107	feste Abfälle aus der Abgabehandlung	B	X
190110	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	B	X

190111	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	A1/B2/C2	
190113	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	B	X
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt	B	
190115	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	B	X
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt	B	
190117	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen	B	
190119	Sande aus Wirbelschichtfeuerung	B	
190199	Abfälle a.n.g.	B	
1902	Abfälle aus der physikalisch – chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
190203	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	B	
190204	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	B	X
190205	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen	B/C	
190211	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
190299	Abfälle a.n.g.	B	
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
190304	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	A1/B2	X
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen	B	
190306	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	B	X
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen	A1/B2	
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- oder ähnlichen Abfällen	A1/B2	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A1/B2	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A1/B2	
190599	Abfälle a.n.g.	B	

1906	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen		
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	B	
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A1/B2	
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	B	
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A1/B2	
190699	Abfälle a.n.g.	B	
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.		
190801	Sieb- und Rechenrückstände	A1/B2	
190802	Sandfangrückstände	A1/B2	
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	B	
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A	X
190808	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	B	X
190811	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	B	
190813	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	B	X
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	B	
190899	Abfälle a.n.g.	B	
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A1/B2	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	B/C	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	B	
190904	gebrauchte Aktivkohle	B/C	
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A1/B2	
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionentauschern	B	
190999	Abfälle a.n.g.	B	

1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen		
191001	Eisen und Stahlabfälle	B	
191002	NE-Metall-Abfälle	B	
191003	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
191004	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen	B	
191005	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen	A1/B2	
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
191101	gebrauchte Filtertone	B	X
191105	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B	X
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen	B	
191107	Abfälle aus der Abgasreinigung	B	X
191199	Abfälle a.n.g.	B	
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Palletieren) a.n.g.		
191201	Papier und Pappe	A1/B2	
191202	Eisenmetalle	B	
191203	Nichteisenmetalle	B	
191204	Kunststoff und Gummi	A1/B2	
191205	Glas	B/C	
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A1/B2	X
101207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	A1/B2	
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E1/B2/C2	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)	A	
191211	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	A1/B2	
1913	Abfälle aus der Sanierung von Boden und Grundwasser		
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	(Kleinmenge)/B/C	X

191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	E1/A1(Kleinmenge)/ B2/C2/D2	
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A(Kleinmenge)/B	X
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen	B	
191305	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	B	x
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen	B	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
2001	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)		
200101	Papier und Pappe	A1/B2	
200102	Glas	B/C	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A1/B2	
200110	Bekleidung	A1/B2	
200111	Textilien	A1/B2	
200125	Speiseöle und -fette	A	
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	A	X
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	A1/B2	X
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	A1/B2	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen	B	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	A1/B2	
200135	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen	A	X
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200125 fallen	A1/B2	
200137	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A1/B2	X
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	A1/B2	
200139	Kunststoffe	A1/B2	

200140	Metalle	A1/B2	
200199	sonstige Fraktionen a.n.g.	B	
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
200201	biologisch abbaubare Abfälle	G1/A2/B2/C2	
200202	Boden und Steine	A(Kleinmenge)/B/C/ D	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	A1/B2	
2003	andere Siedlungsabfälle		
200301	gemischte Siedlungsabfälle	A	
200302	Marktabfälle	A	
200303	Straßenkehrsicht	A1/B2/C2	
200304	Versitzgrubenschlamm	B	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	A1/B2/C2	
200307	Sperrmüll	A	
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	A	

Legende:

- A Müllverbrennungsanlage Hagen
Am Pfannenofen 39
58097 Hagen
- B Deponie Dortmund - Nordost
Lüserbachstraße 180
44329 Dortmund
- C Boden- und Bauschuttdeponie Enerke
An der Kohlenbahn 37
58300 Wetter-Volmarstein
- D Boden- und Bauschuttdeponie Rote Halde
Stenglingser Weg 4 - 12
58642 Iserlohn-Letmathe
- E Aufbereitungsanlage der C.C.
Reststoffaufbereitung GmbH & CO.KG
Gußstahlweg 33
58099 Hagen
- F Beton- und Asphaltaufbereitung Kemna-Bau
Weststraße 116
58089 Hagen
- G Grünkompostierungsanlage der Stadt Hagen
Hohenlimburger Straße 7
58099 Hagen

Hinweis:

Die den Buchstaben zugeordneten Zahlen stellen Prioritäten dar. Die Abfälle sind zunächst der mit der Ziffer 1 versehenen Anlage anzudienen und nur im Falle der Abweisung darf eine mit der Ziffer 2 versehene Anlage genutzt werden. Sollte auch hier eine Abweisung erfolgen, ist die Anlage mit der Ziffer 3 zu nutzen.